Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2787

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45000 — 2830/64 VII

Bonn, den 1. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

mit Begründung, den Wortlaut des Übereinkommens in französischer und englischer Sprache und in deutscher Übersetzung, eine Anlage zu dem Übereinkommen sowie eine Denkschrift (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 273. Sitzung am 16. Oktober 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes

Artikel 3 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)."

Begründung

Die Ergänzung der Berlin-Klausel ist im Hinblick auf die in Artikel 2 den Bundesstellen erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen notwendig.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit,
und Sozialordnung

Blank

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 5. Oktober 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen oder von diesen ermächtigte oberste Bundes- oder Landesbehörden bestimmen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich die Behörden, die für die Ausstellung der Apostille zuständig sind (Artikel 3, 6 und 7 des Übereinkommens). Als zuständige Behörde kann auch der Präsident eines Gerichts bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen oder von diesen ermächtigte oberste Bundes- oder Landesbehörden können durch Rechtsverordnung die für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens zu erhebenden Kosten festsetzen, soweit die Kosten nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden können.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Für das Zustimmungsgesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, weil das Übereinkommen unter anderem Vorschriften für das Verwaltungsverfahren in den Ländern enthält (vgl. Artikel 4, 5 und 7 des Übereinkommens).

Zu Artikel 2

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat jeder Mitgliedstaat die Behörden zu bestimmen, welche die Apostille erteilen sollen. Wie in der Begründung zu Artikel 6 des Übereinkommens näher dargelegt ist, soll der Kreis der zuständigen Behörden möglichst klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Als zuständige Behörden kommen Stellen in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung in Betracht. So werden z. B. für das Gebiet der Justiz die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) und der Oberlandesgerichte sowie der Präsident des Bundesgerichtshofes und für Ausnahmefälle die Justizministerien der Länder und das Bundesjustizministerium, die auch sonst Beglaubigungen im Urkundsverkehr mit dem Ausland vorzunehmen haben, als zuständige Behörden vorzusehen sein. Mit Rücksicht auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem Verwaltungsaufgaben außerhalb der Gerichtsverwaltung den Richtern nur durch Gesetz übertragen werden dürfen, wird in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich festgelegt, daß die Präsidenten der Gerichte mit der Ausstellung der Apostille betraut werden können. Diese Ausnahme ist dadurch gerechtfertigt, daß die Beglaubigungen für den Urkundsverkehr mit dem Ausland in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Rechtspflege stehen und herkömmlicherweise von den Gerichtspräsidenten vorgenommen werden.

Es erscheint nicht zweckmäßig, in dem Zustimmungsgesetz die zuständigen Behörden nach Artikel 6 des Übereinkommens ausdrücklich festzulegen. Vielmehr wird eine elastische Regelung vorgesehen, die es auch erlaubt, späteren organisatorischen Änderungen leichter Rechnung zu tragen. Das Gesetz enthält eine Ermächtigungsnorm, die es der Bundesregierung auf Bundesebene und den Landesregierungen auf Landesebene gestattet, in der jeweils einzuhaltenden Form die Behörden zu bestimmen. Die Vorschrift ist dem Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 149) nachgebildet, nach dem die in dem Übereinkommen von 1956 vorgesehenen Übermittlungsstellen zu bestimmen sind.

Für die Erteilung und für die Nachprüfung einer Apostille, die nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens beantragt werden kann, werden Gebühren und Auslagen zu erheben sein. In verschiedenen Bereichen der Verwaltung ist hierfür bereits eine gesetzliche Grundlage gegeben. So steht im Bereich der Justizverwaltung die Justizverwaltungskostenordnung als ausreichende Rechtsgrundlage zur Verfügung (vgl. Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO). Um gewisse Lücken im Kostenrecht zu schließen, die für einige Gebiete der Verwaltung bestehen, werden in Absatz 2 die Bundesregierung und die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten obersten Bundes- oder Landesbehörden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Kosten für die Erteilung der Apostille und für die Nachprüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens festzusetzen. Es wird anzustreben sein, daß die auf Grund dieser Ermächtigung festzusetzenden Gebühren möglichst einheitlich und keinesfalls höher als die Gebühren festgelegt werden, die bei Beglaubigungen für den Auslandsverkehr oder bei Auskünften aus Akten und Registern im allgemeinen erhoben werden.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Convention supprimant l'exigence de la légalisation des actes publics étrangers

Convention abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents

LES ÉTATS SIGNATAIRES DE LA PRÉSENTE CONVENTION,

DÉSIRANT supprimer l'exigence de la légalisation diplomatique ou consulaire des actes publics étrangers,

ONT RÉSOLU de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

La présente Convention s'applique aux actes publics qui ont été établis sur le territoire d'un État contractant et qui doivent être produits sur le territoire d'un autre État contractant.

Sont considérés comme actes publics, au sens de la présente Convention:

a) les documents qui émanent d'une autorité ou d'un fonctionnaire relevant d'une juridiction de l'État, y compris ceux qui émanent du ministère public, d'un greffier ou d'un huissier de justice;

b) les documents administratifs;

c) les actes notariés;

d) les déclarations officielles telles que mentions d'enregistrement, visas pour date certaine et certifications de signature, apposées sur un acte sous seing privé.

Toutefois la présente Convention ne s'applique pas:

a) aux documents établis par des agents diplomatiques ou consulaires;

b) aux documents administratifs ayant trait directement à une opération commerciale ou douanière.

THE STATES SIGNATORY TO THE PRESENT CONVENTION,

DESIRING to abolish the requirement of diplomatic or consular legalisation for foreign public documents,

HAVE RESOLVED to conclude a Convention to this effect and have agreed upon the following provisions:

Article 1

The present Convention shall apply to public documents which have been executed in the territory of one contracting State and which have to be produced in the territory of another contracting State.

For the purposes of the present Convention, the following are deemed to be public documents:

a) documents emanating from an authority or an official connected with the courts or tribunals of the State, including those emanating from a public prosecutor, a clerk of a court or a process server ("huissier de justice");

b) administrative documents;

c) notarial acts;

d) official certificates which are placed on documents signed by persons in their private capacity, such as official certificates recording the registration of a document or the fact that it was in existence on a certain date and official and notarial authentications of signatures.

However, the present Convention shall not apply:

a) to documents executed by diplomatic or consular agents;

b) to administrative documents dealing directly with commercial or customs operations.

(Übersetzung)

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS,

IN DEM WUNSCHE, ausländische öffentliche Urkunden von der diplomatischen oder konsularischen Legalisation zu befreien,

HABEN BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

Als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Übereinkommens werden angesehen:

a) Urkunden eines staatlichen Gerichts oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft oder einem Vertreter des öffentlichen Interesses, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Gerichtsvollzieher ausgestellt sind;

b) Urkunden der Verwaltungsbehörden;

c) notarielle Urkunden;

d) amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie z. B. Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes und Beglaubigungen von Unterschriften.

Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht anzuwenden

a) auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind;

b) auf Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Article 2

Chacun des États contractants dispense de légalisation les actes auxquels s'applique la présente Convention et qui doivent être produits sur son territoire. La légalisation au sens de la présente Convention ne recouvre que la formalité par laquelle les agents diplomatiques ou consulaires du pays sur le territoire duquel l'acte doit être produit attestent la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu.

Article 2

Each contracting State shall exempt from legalisation documents to which the present Convention applies and which have to be produced in its territory. For the purposes of the present Convention, legalisation means only the formality by which the diplomatic or consular agents of the country in which the document has to be produced certify the authenticity of the signature, the capacity in which the person signing the document has acted and, where appropriate, the identity of the seal or stamp which it bears.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat befreit die Urkunden, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist und die in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt werden sollen, von der Legalisation. Unter Legalisation im Sinne dieses Übereinkommens ist nur die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen.

Article 3

La seule formalité qui puisse être exigée pour attester la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu, est l'apposition de l'apostille définie à l'article 4, délivrée par l'autorité compétente de l'État d'où émane le document.

Toutefois la formalité mentionnée à l'alinéa précédent ne peut être exigée lorsque soit les lois, règlements ou usages en vigueur dans l'État où l'acte est produit, soit une entente entre deux ou plusieurs États contractants l'écartent, la simplifient ou dispensent l'acte de légalisation.

Article 3

The only formality that may be required in order to certify the authenticity of the signature, the capacity in which the person signing the document has acted and, where appropriate, the identity of the seal or stamp which it bears, is the addition of the certificate described in Article 4, issued by the competent authority of the State from which the document emanates.

However, the formality mentioned in the preceding paragraph cannot be required when either the laws, regulations, or practice in force in the State where the document is produced or an agreement between two or more contracting States have abolished or simplified it, or exempt the document itself from legalisation.

Artikel 3

Zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, darf als Förmlichkeit nur verlangt werden, daß die in Artikel 4 vorgesehene Apostille angebracht wird, welche die zuständige Behörde des Staates ausstellt, in dem die Urkunde errichtet worden ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Förmlichkeit darf jedoch nicht verlangt werden, wenn Gesetze oder andere Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, oder dort bestehende Gebräuche oder wenn Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sie entbehrlich machen, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Legalisation befreien.

Article 4

L'apostille prevue à l'article 3, alinéa premier, est apposée sur l'acte lui-même ou sur une allonge; elle doit être conforme au modèle annexé à la présente Convention.

Toutefois elle peut être rédigée dans la langue officielle de l'autorité qui la délivre. Les mentions qui y figurent peuvent également être données dans une deuxième langue. Le titre « Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961) » devra être mentionné en langue française.

Article 4

The certificate referred to in the first paragraph of Article 3 shall be placed on the document itself or on an "allonge"; it shall be in the form of the model annexed to the present Convention.

It may, however, be drawn up in the official language of the authority which issues it. The standard terms appearing therein may be in a second language also. The title "Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)" shall be in the French language.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehene Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht; sie muß dem Muster entsprechen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist.

Die Apostille kann jedoch in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefaßt werden. Die gedruckten Teile des Musters können auch in einer zweiten Sprache wiedergegeben werden. Die Überschrift „Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)" muß in französischer Sprache abgefaßt sein.

Article 5

L'apostille est délivrée à la requête du signataire ou de tout porteur de l'acte.

Dûment remplie, elle atteste la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et,

Article 5

The certificate shall be issued at the request of the person who has signed the document or of any bearer.

When properly filled in, it will certify the authenticity of the signature, the capacity in which the person sign-

Artikel 5

Die Apostille wird auf Antrag des Unterzeichners oder eines Inhabers der Urkunde ausgestellt.

Ist die Apostille ordnungsgemäß ausgefüllt, so wird durch sie die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft,

le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu.

La signature, le sceau ou timbre qui figurent sur l'apostille sont dispensés de toute attestation.

Article 6

Chaque État contractant désignera les autorités prises ses qualités, auxquelles est attribuée compétence pour délivrer l'apostille prévue à l'article 3, alinéa premier.

Il notifiera cette désignation au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion ou de sa déclaration d'extension. Il lui notifiera aussi toute modification dans la désignation de ces autorités.

Article 7

Chacune des autorités désignées conformément à l'article 6 doit tenir un registre ou fichier dans lequel elle prend note des apostilles délivrées en indiquant:

a) le numéro d'ordre et la date de l'apostille,
b) le nom du signataire de l'acte public et la qualité en laquelle il a agi, ou, pour les actes non signés, l'indication de l'autorité qui a apposé le sceau ou timbre.

A la demande de tout intéressé l'autorité qui a délivré l'apostille est tenue de vérifier si les inscriptions portées sur l'apostille correspondent à celles du registre ou du fichier.

Article 8

Lorsqu'il existe entre deux ou plusieurs États contractants un traité, une convention ou un accord, contenant des dispositions qui soumettent l'attestation de la signature, du sceau ou timbre à certaines formalités, la présente Convention n'y déroge que si lesdites formalités sont plus rigoureuses que celle prévue aux articles 3 et 4.

Article 9

Chaque État contractant prendra les mesures nécessaires pour éviter que ses agents diplomatiques ou consulaires ne procèdent à des légalisations dans les cas où la présente Convention en prescrit la dispense.

ing the document has acted and, where appropriate, the identity of the seal or stamp which the document bears.

The signature, seal and stamp on the certificate are exempt from all certification.

Article 6

Each contracting State shall designate by reference to their official function, the authorities who are competent to issue the certificate referred to in the first paragraph of Article 3.

It shall give notice of such designation to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands at the time it deposits its instrument of ratification or of accession or its declaration of extension. It shall also give notice of any change in the designated authorities.

Article 7

Each of the authorities designated in accordance with Article 6 shall keep a register or card index in which it shall record the certificates issued, specifying:

a) the number and date of the certificate,
b) the name of the person signing the public document and the capacity in which he has acted, or in the case of unsigned documents, the name of the authority which has affixed the seal or stamp.

At the request of any interested person, the authority which has issued the certificate shall verify whether the particulars in the certificate correspond with those in the register or card index.

Article 8

When a treaty, convention or agreement between two or more contracting States contains provisions which subject the certification of a signature, seal or stamp to certain formalities, the present Convention will only override such provisions if those formalities are more rigorous than the formality referred to in Articles 3 and 4.

Article 9

Each contracting State shall take the necessary steps to prevent the performance of legalisations by its diplomatic or consular agents in cases where the present Convention provides for exemption.

in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, nachgewiesen.

Die Unterschrift und das Siegel oder der Stempel auf der Apostille bedürfen keiner Bestätigung.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat bestimmt die Behörden, die zuständig sind, die Apostille nach Artikel 3 Absatz 1 auszustellen.

Er notifiziert diese Bestimmung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder der Beitrittsurkunde oder bei der Erklärung über die Ausdehnung des Übereinkommens. Er notifiziert ihm auch jede Änderung, die in der Bestimmung dieser Behörden eintritt.

Artikel 7

Jede nach Artikel 6 bestimmte Behörde hat ein Register oder ein Verzeichnis in einer anderen Form zu führen, in das die Ausstellung der Apostillen eingetragen wird; dabei sind zu vermerken:

a) die Geschäftsnummer und der Tag der Ausstellung der Apostille,
b) der Name des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde und die Eigenschaft, in der er gehandelt hat, oder bei Urkunden ohne Unterschrift die Behörde, die das Siegel oder den Stempel beigefügt hat.

Auf Antrag eines Beteiligten hat die Behörde, welche die Apostille ausgestellt hat, festzustellen, ob die Angaben, die in der Apostille enthalten sind, mit denen des Registers oder des Verzeichnisses übereinstimmen.

Artikel 8

Besteht zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten ein Vertrag, ein Übereinkommen oder eine Vereinbarung des Inhalts, daß die Bestätigung der Unterschrift, des Siegels oder des Stempels gewissen Förmlichkeiten unterworfen ist, so greift dieses Übereinkommen nur ändernd ein, wenn jene Förmlichkeiten strenger sind als die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter die Legalisation in Fällen vornehmen, in denen dieses Übereinkommen von der Legalisation befreit.

Article 10

La présente Convention est ouverte à la signature des États représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé, ainsi qu'à celle de l'Irlande, de l'Islande, du Liechtenstein et de la Turquie.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Article 10

The present Convention shall be open for signature by the States represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law and Iceland, Ireland, Liechtenstein and Turkey.

It shall be ratified, and the instruments of ratification shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten sowie für Irland, Island, Liechtenstein und die Türkei zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Article 11

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après le dépôt du troisième instrument de ratification prévu par l'article 10, alinéa 2.

La Convention entrera en vigueur, pour chaque État signataire ratifiant postérieurement, le soixantième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 11

The present Convention shall enter into force on the sixtieth day after the deposit of the third instrument of ratification referred to in the second paragraph of Article 10.

The Convention shall enter into force for each signatory State which ratifies subsequently on the sixtieth day after the deposit of its instrument of ratification.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der gemäß Artikel 10 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Article 12

Tout État non visé par l'article 10 pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 11, alinéa premier. L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'État adhérant et les États contractants qui n'auront pas élevé d'objection à son encontre dans les six mois après la réception de la notification prévue à l'article 15, litt. d). Une telle objection sera notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, entre l'État adhérant et les États n'ayant pas élevé d'objection contre l'adhésion, le soixantième jour après l'expiration du délai de six mois mentionné à l'alinéa précédent.

Article 12

Any State not referred to in Article 10 may accede to the present Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of Article 11. The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Such accession shall have effect only as regards the relations between the acceding State and those contracting States which have not raised an objection to its accession in the six months after the receipt of the notification referred to in sub-paragraph d) of Article 15. Any such objection shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force as between the acceding State and the States which have raised no objection to its accession on the sixtieth day after the expiry of the period of six months mentioned in the preceding paragraph.

Artikel 12

Jeder in Artikel 10 nicht genannte Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Artikel 15 Buchstabe d keinen Einspruch dagegen erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und den Staaten, die gegen den Beitritt keinen Einspruch erhoben haben, am sechzigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

Article 13

Tout État, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, pourra déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, où à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Article 13

Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that the present Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Artikel 13

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichtete Notifikation ausgedehnt werden.

Lorsque la déclaration d'extension sera faite par un État ayant signé et ratifié la Convention, celle-ci entrera en vigueur pour les territoires visés conformément aux dispositions de l'article 11. Lorsque la déclaration d'extension sera faite par un État ayant adhéré à la Convention, celle-ci entrera en vigueur pour les territoires visés conformément aux dispositions de l'article 12.

When the declaration of extension is made by a State which has signed and ratified, the Convention shall enter into force for the territories concerned in accordance with Article 11. When the declaration of extension is made by a State which has acceded, the Convention shall enter into force for the territories concerned in accordance with Article 12.

Wird die Erklärung über die Ausdehnung durch einen Staat abgegeben, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat, so tritt das Übereinkommen für die in Betracht kommenden Gebiete gemäß Artikel 11 in Kraft. Wird die Erklärung über die Ausdehnung durch einen Staat abgegeben, der dem Übereinkommen beigetreten ist, so tritt das Übereinkommen für die in Betracht kommenden Gebiete gemäß Artikel 12 in Kraft.

Article 14

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 11, alinéa premier, même pour les États qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Elle pourra se limiter à certains des territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres États contractants.

Article 14

The present Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 11, even for States which have ratified it or acceded to it subsequently.

If there has been no denunciation, the Convention shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands at least six months before the end of the five year period.

It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation will only have effect as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other contracting States.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 11 Absatz 1, und zwar auch für Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Falle der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor der Zeitraum von fünf Jahren jeweils abläuft, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Article 15

Le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas notifiera aux États visés à l'article 10, ainsi qu'aux États qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 12:

a) les notifications visées à l'article 6, alinéa 2;

b) les signatures et ratifications visées à l'article 10;

c) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 11, alinéa premier;

d) les adhésions et objections visées à l'article 12 et la date à laquelle les adhésions auront effet;

e) les extensions visées à l'article 13 et la date à laquelle elles auront effet;

f) les dénonciations visées à l'article 14, alinéa 3.

Article 15

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall give notice to the States referred to in Article 10, and to the States which have acceded in accordance with Article 12, of the following:

a) the notifications referred to in the second paragraph of Article 6;

b) the signatures and ratifications referred to in Article 10;

c) the date on which the present Convention enters into force in accordance with the first paragraph of Article 11;

d) the accessions and objections referred to in Article 12 and the date on which such accessions take effect;

e) the extensions referred to in Article 13 and the date on which they take effect;

f) the denunciations referred to in the third paragraph of Article 14.

Artikel 15

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 10 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die gemäß Artikel 12 beigetreten sind:

a) die Notifikationen gemäß Artikel 6 Absatz 2;

b) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel 10;

c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Kraft tritt;

d) die Beitrittserklärungen und Einsprüche gemäß Artikel 12 sowie den Tag, an dem die Beitrittserklärungen wirksam werden;

e) die Erklärungen über die Ausdehnung gemäß Artikel 13 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;

f) die Kündigungen gemäß Artikel 14 Absatz 3.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le 5 octobre 1961, en français et en anglais, le texte français faisant foi en cas de divergence entre les textes, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé, ainsi qu'à l'Irlande, à l'Islande, au Liechtenstein et à la Turquie.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed the present Convention.

DONE at The Hague the 5th October 1961, in French and in English, the French text prevailing in case of divergence between the two texts, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law and also to Iceland, Ireland, Liechtenstein and Turkey.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 5. Oktober 1961 in französischer und englischer Sprache, wobei im Falle von Abweichungen der französische Wortlaut maßgebend ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat sowie Irland, Island, Liechtenstein und der Türkei eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.

Pour la RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE d'ALLEMAGNE: Dr. J. Löns	For the FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:	Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: Dr. J. Löns
Pour l'AUTRICHE: Dr. Georg Afuhs	For AUSTRIA:	Für ÖSTERREICH: Dr. Georg Afuhs
Pour la BELGIQUE:	For BELGIUM:	Für BELGIEN:
Pour le DANEMARK:	For DENMARK:	Für DÄNEMARK:
Pour l'ESPAGNE:	For SPAIN:	Für SPANIEN:
Pour la FINLANDE: H. v. Knorring le 13 mars 1962	For FINLAND:	Für FINNLAND: H. v. Knorring den 13. März 1962
Pour la FRANCE: Etienne Coïdan le 9 octobre 1961	For FRANCE:	Für FRANKREICH: Etienne Coïdan den 9. Oktober 1961
Pour la GRÈCE: P. A. Verykios	For GREECE:	Für GRIECHENLAND: P. A. Verykios
Pour l'IRLANDE:	For IRELAND:	Für IRLAND:
Pour l'ISLANDE:	For ICELAND:	Für ISLAND:
Pour l'ITALIE: R. Giustiniani 15 décembre 1961	For ITALY:	Für ITALIEN: R. Giustiniani 15. Dezember 1961
Pour le JAPON:	For JAPAN:	Für JAPAN:
Pour le LIECHTENSTEIN: E. de Haller 18. IV. 62	For LIECHTENSTEIN:	Für LIECHTENSTEIN: E. de Haller 18. IV. 62
Pour le LUXEMBOURG: J. Kremer	For LUXEMBURG:	Für LUXEMBURG: J. Kremer
Pour la NORVÈGE:	For NORWAY:	Für NORWEGEN:
Pour les PAYS-BAS: H. R. van Houten 30-11-62	For the NETHERLANDS:	Für die NIEDERLANDE: H. R. van Houten 30. 11. 62
Pour le PORTUGAL:	For PORTUGAL:	Für PORTUGAL:

Français	English	Deutsch
Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD:	For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
An. Noble 19th Oct. 1961		An. Noble 19. Oktober 1961
Pour la SUÈDE:	For SWEDEN:	Für SCHWEDEN:
Pour la SUISSE:	For SWITZERLAND:	Für die SCHWEIZ:
M. Scherler		M. Scherler
Pour la TURQUIE:	For TURKEY:	Für die TÜRKEI:
F. Kepenek 8-5-1962		F. Kepenek 8-5-1962
Pour la YOUGOSLAVIE:	For YOUGOSLAVIA:	Für JUGOSLAWIEN:
Rade Lukić (sous réserve de la ratification)		Rade Lukić (unter dem Vorbehalt der Ratifikation)

Annexe à la Convention

Modèle d'apostille

L'apostille aura la forme d'un carré
de 9 centimètres de côté au minimum

APOSTILLE
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Pays: ....

Le présent acte public

2. a été signé par ....
3. agissant en qualité de ....
4. est revêtu du sceau/timbre de ....

....

Attesté

5. à .... 6. le ....
7. par ....
8. sous N° ....
9. Sceau/timbre: 10. Signature:

....

Annex to the Convention

Model of certificate

The certificate will be in the form of a square
with sides at least 9 centimetres long

APOSTILLE
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Country: ....

This public document

2. has been signed by ....
3. acting in the capacity of ....
4. bears the seal/stamp of ....

....

Certified

5. at .... 6. the ....
7. by ....
8. N° ....
9 Seal/Stamp: 10. Signature:

....

Anlage zu dem Übereinkommen

Muster der Apostille

Die Apostille soll die Form eines Quadrats
mit Seiten von mindestens 9 Zentimetern haben

APOSTILLE
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: ....

Diese öffentliche Urkunde

2 ist unterschrieben von ....

3. in seiner Eigenschaft als ....

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) ....

....

Bestätigt

5. in .... 6. am ....

7. durch ....

8. unter Nr. ....

9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

....

Denkschrift

A.

Im Rahmen des zunehmenden internationalen Rechtsverkehrs gewinnt die Möglichkeit, im Inland errichtete Urkunden zu Beweiszwecken im Ausland verwenden zu können, eine immer größere Bedeutung. Der Gebrauch von Urkunden im Ausland ist jedoch durch gewisse Förmlichkeiten erschwert. So schreibt das Recht einer Reihe von Staaten (z. B. Großbritannien, Italien, Spanien) ausdrücklich vor, daß ausländische öffentliche Urkunden legalisiert sein müssen, wenn sie den Gerichten oder Behörden dieser Staaten vorgelegt werden sollen; in anderen Staaten, u. a. Vereinigte Staaten von Amerika, ordnen die Gerichte und Behörden — sei es auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung, sei es auf Grund einer ständigen Übung — nach ihrem Ermessen im Einzelfall an, daß die ausländische Urkunde zu legalisieren sei, wenn ihre Echtheit anerkannt werden soll (vgl. Bülow: „Die Legalisation öffentlicher Urkunden", DNotZ 1955, 9 ff., 13).

Das deutsche Recht kennt einen Legalisationszwang für ausländische öffentliche Urkunden nicht. Vielmehr steht es nach § 438 Abs. 2 ZPO und nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 89) im Ermessen des Gerichts oder der Behörde, welcher die ausländische öffentliche Urkunde vorgelegt wird, ob sie die Legalisation verlangen oder sich mit einem anderen Echtheitsbeweis begnügen will (vgl. Bülow a. a. O. S. 41 f. unter II). In der Praxis werden die ausländischen Urkunden regelmäßig legalisiert, bevor sie in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden, um von vornherein Streitigkeiten über die Echtheit der Urkunden zu vermeiden.

Unter „Legalisation" wird die Förmlichkeit verstanden, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, (im folgenden: Vorlegungsstaat) die Echtheit der Unterschrift sowie die Echtheit des Dienststempels oder Dienstsiegels bestätigen (Legalisation im engeren Sinne). Daneben kennt das deutsche Recht — ebenso wie die Rechtsordnungen einiger anderer Staaten — noch die Legalisation in erweiterter Form; bei ihr wird über die Legalisation im engeren Sinne hinaus bescheinigt, daß die Urkundsperson zu der Amtshandlung gesetzlich zuständig und die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

Gegenstand der Legalisation als einer besonderen Art des Echtheitsbeweises können nur öffentliche Urkunden sein, nach deutschem Recht also nur Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (vgl. § 415 Abs. 1 ZPO). Dies erklärt sich daraus, daß die Legalisation nur bei öffentlichen Urkunden einen geeigneten Anknüpfungspunkt hat, nämlich die Vollziehung der Urkunde durch eine amtliche Urkundsperson des Staates, in dem die Urkunde errichtet worden ist (im folgenden: Errichtungsstaat). Bei den privaten Urkunden fehlt naturgemäß diese Anknüpfung, weil eine amtliche Urkundstätigkeit nicht voraufgegangen ist (Bülow a. a. O. S. 9 f.).

Die Legalisation ist häufig eine zeitraubende und kostspielige Formalität. Die Auslandsvertretungen des Vorlegungsstaates kennen in der Regel nicht die Unterschrift und den Dienststempel des Ausstellers (z. B. Gericht, Verwaltungsbehörde oder Notar). Es ist ihnen deshalb nicht möglich, Unterschrift und Dienststempel der Urkundsperson unmittelbar zu legalisieren; vielmehr verlangen sie vor der Legalisierung die Beglaubigung durch eine Behörde des Errichtungsstaates, der die Unterschrift und der Dienststempel der Urkundsperson bekannt sind; diese Behörde, welche die Urkunde beglaubigt, muß ihrerseits Unterschriftsproben ihrer zeichnungsberechtigten Beamten und Abdrucke ihres Dienststempels oder Dienstsiegels bei der Auslandsvertretung des Vorlegungsstaates hinterlegen. Im günstigsten Falle begnügt sich die Auslandsvertretung des Vorlegungsstaates mit nur einer Beglaubigung. Eine solche Vereinfachung ist z. B. für Urkunden aus dem Bereich der Justizverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland im Legalisationsverkehr mit den meisten europäischen und außereuropäischen Staaten erreicht worden. Immerhin müssen selbst hier zwei Formalitäten erfüllt werden, ehe die Urkunde im Ausland vorgelegt werden kann, nämlich die Beglaubigung durch den Land- oder Amtsgerichtspräsidenten und die Legalisation durch die Auslandsvertretung des Vorlegungsstaates. — Im Verkehr mit einigen anderen Staaten kommt es dagegen zu der sogenannten „Kettenlegalisation" („légalisation en chaîne"), d. h. zu einer Reihe aufeinanderfolgender Beglaubigungen durch innerdeutsche Behörden, ehe eine amtliche Stelle des Vorlegungsstaates die eigentliche Legalisation vornimmt. So ist für deutsche Urkunden aus dem Bereich der Landesjustizverwaltungen — z. B. für notarielle Urkunden — eine Vorbeglaubigung durch den Land- oder Amtsgerichtspräsidenten, eine Weiterbeglaubigung durch die Landesjustizverwaltung und eine Endbeglaubigung durch das Auswärtige Amt erforderlich, bevor sie von den Auslandsvertretungen einiger Staaten, die sich dem vereinfachten Verfahren nicht angeschlossen haben, legalisiert werden. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in einigen Vorlegungsstaaten außer der Legalisation durch die konsularische Vertretung noch eine Über-Legalisation durch das Außenministerium des Vorlegungsstaates erforderlich ist. Daß dieser Rechtszustand höchst unerwünscht ist, versteht sich von selbst. Es besteht deshalb ein Bedürfnis, durch den Abschluß internationaler Verträge den öffentlichen Urkunden eine größere Freizügigkeit im Ausland zu verschaffen.

Derartige Beglaubigungsverträge liegen bereits vor. So sind deutsche öffentliche Urkunden auf dem Ge-

biete des allgemeinen Zivil- und Handelsrechts von der Legalisation auf Grund folgender allgemeiner Verträge befreit:

deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1963 (Reichsgesetzbl. II S. 214; Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 186);

deutsch-griechisches Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 849; Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 634), Artikel 24;

deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl 1924 II S. 61; Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 436);

deutsch-schweizerischer Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 411).

Besondere Vorschriften gelten auf einigen Spezialgebieten. So sind Vereinbarungen zugunsten von Urkunden im Bereich des Personenstandswesens (vgl. z. B. Artikel 4 des Übereinkommens vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1055, 1962 II S. 43), des gewerblichen Rechtsschutzes (vgl. z. B. Artikel 4 D Abs. 3 und Artikel 6 quinquies A Abs. 1 Satz 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung — Bundesgesetzblatt 1961 II S. 274 —; Artikel 4 d Abs. 3 und Artikel 6 Abs. 6 der Pariser Verbandsübereinkunft in der Haager Fassung vom 6. November 1925 — Reichsgesetzbl. 1928 S. 176), des Steuerrechts, des Zoll- und Handelsverkehrs (vgl. z. B. Artikel XV, XVI des deutsch-schwedischen Vertrags über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen vom 14. Mai 1935, bekanntgemacht am 23. Dezember 1935 — Reichsgesetzblatt II S. 866) sowie der sozialen Sicherheit (vgl. z. B. Artikel 46 Abs. 2 des deutsch-griechischen Abkommens vom 25. April 1961 über Soziale Sicherheit — Bundesgesetzbl. 1963 II S. 678) getroffen worden. Da jedoch die Sonderregelungen auf bestimmte Sachgebiete beschränkt sind und die Zahl der allgemeinen zweiseitigen Beglaubigungsverträge nicht ausreicht, bleibt im ganzen gesehen die Rechtslage im internationalen Urkundsverkehr unbefriedigend und verbesserungsbedürftig.

B.

Im Jahre 1951 äußerte auf Anregung der britischen Delegation der Europarat den Wunsch, daß die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sich mit der Befreiung der Urkunden von der Legalisation befassen möge (Dokument des Europarats C.M. (51) 45 vom 1. Mai 1951; siehe Actes de la Septième Conférence de La Haye de droit international privé — Actes 1951 S. 277). Auf der VII. Tagung der Haager Konferenz wurde die Entschließung gefaßt (Schlußakte der VII. Tagung Teil C Buchstabe c — Actes 1951 S. 401),

„... der Niederländischen Staatskommission die Prüfung der Maßnahmen zu übertragen, die zur Abschaffung oder Vereinfachung des Legalisationsverfahrens bei öffentlichen Urkunden zu treffen sind."

Auf Grund dieser Entschließung erarbeitete die Niederländische Staatskommission die Skizze eines Vorentwurfs für ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden sowie eine Begründung dazu und legte diese der VIII. Tagung der Haager Konferenz vor (Document préliminaire d'août 1956 établi par la Commission d'Etat néerlandaise — Documents relatifs à la Huitième Session 3 au 24 octobre 1956 — Documents 1956 S. 207 ff.). Die Delegierten der VIII. Tagung begrüßten den Vorschlag, ein Übereinkommen über die Aufhebung oder Vereinfachung der Legalisation auszuarbeiten; sie baten die Niederländische Staatskommission, die ihr geeignet erscheinenden vorbereitenden Maßnahmen zu treffen (Acte final de la Huitième Conférence de La Haye — Actes 1956 S. 356). In Verfolg dieses Beschlusses lud das Ständige Büro der Haager Konferenz eine Sonderkommission zur Vorbereitung eines Übereinkommens für die Zeit vom 27. April bis zum 5. Mai 1959 nach Den Haag ein. In der Sonderkommission waren elf Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten. Die Sonderkommission arbeitete den Vorentwurf eines Übereinkommens zur Aufhebung des Legalisationszwanges für ausländische öffentliche Urkunden aus, der seinerseits Gegenstand der Verhandlungen auf der IX. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Oktober 1960 war. Die Konferenz wies den Entwurf ihrer Ersten Kommission zur Beratung zu (Légalisation Doc. prélim. N° 2 Décembre 1959; Actes et documents de la Neuvième Session, Tome II Légalisation, 1960 S. 15; im folgenden: Actes 1960 II).

Nach den Beratungen der Ersten Kommission wurde der Entwurf eines Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der IX. Tagung der Haager Konferenz verabschiedet. Es ist bisher von den folgenden Staaten gezeichnet worden:

Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, der Türkei.

Jugoslawien hat bereits am 25. September 1962 die Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen bei der niederländischen Depositarmacht hinterlegt.

C.

Die IX. Tagung der Haager Konferenz hat sich bei ihren Arbeiten von folgenden Grundsätzen leiten lassen (vgl. Rapport explicatif de M. Yvon Loussouarn — Actes 1960 II S. 173 f.):

Die Legalisation einer ausländischen öffentlichen Urkunde hat Bedeutung für den Beweis ihrer Echtheit in einem inländischen Verfahren. Nach den meisten Rechtsordnungen hat sie die Wirkung, daß für die ausländische Urkunde genauso wie für eine inländische Urkunde die Vermutung der Echtheit begründet wird (vgl. z. B. § 438 Abs. 2, § 437 Abs. 1 ZPO); jedoch bleibt der Gegenbeweis zulässig, daß die Urkunde unecht oder verfälscht sei. Die Aufgabe, vor die sich die Konferenz gestellt sah, bestand darin, zwar die Förmlichkeiten der Legalisation zu beseitigen, jedoch ihre Wirkung für den Echtheitsbeweis zu erhalten (vgl. Loussouarn: La IXe Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé, Cluné, Journal du droit international 1961, S. 654 ff., 656; Ferid: Die 9. Haager Konferenz, RabelsZ 27. Jahrgang 1962 S. 422 ff., 414). Zu einem Verzicht auf jede Beglaubigung der ausländischen Urkunde konnte sich die Haager Konferenz allerdings nicht entschließen. Eine gewisse Garantie für die Echtheit der Urkunde erschien ihr unentbehrlich; auch sollte dem Gegner des Inhabers der Urkunde ein Gegenbeweis nicht zu sehr erschwert werden. Deshalb hat die Kommission die diplomatische oder konsularische Legalisation zwar beseitigt (Artikel 2 Satz 1), sie jedoch durch eine Echtheitsbestätigung (sogenannte Apostille) ersetzt, die von einer Behörde des Errichtungsstaates erteilt wird (Artikel 3, 4 und 5). Hierdurch wird erreicht, daß einerseits die Echtheit der Urkunde im Vorlegungsstaat vermutet werden kann und daß andererseits in Zweifelsfällen eine besondere Kontrolle der Echtheit ermöglicht wird; denn die Behörde des Errichtungsstaates, welche die Apostille erteilt (Artikel 6), muß ein Verzeichnis über die von ihr ausgestellten Apostillen führen und auf Antrag eines Beteiligten Auskunft erteilen (Artikel 7).

Im einzelnen ist zu dem Übereinkommen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Artikel 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Nach Absatz 1 gilt das Übereinkommen für öffentliche Urkunden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

Die Beschränkung des Übereinkommens auf öffentliche Urkunden versteht sich von selbst, da nur diese — nicht aber private Urkunden als solche — einer Legalisation fähig sind und infolgedessen die Beseitigung der Legalisation nur für sie in Betracht kommen kann.

In dem französischen Wortlaut des Übereinkommens, der nach der Schlußklausel in Zweifelsfällen Vorrang hat, ist für öffentliche Urkunden der Ausdruck „actes publics" verwendet worden, während in dem Vorentwurf aus dem Jahre 1959 die Worte „documents officiels" standen. Die alte Fassung war von der Sonderkommission gewählt worden, um zu vermeiden, daß der doppelte Sinn des französischen Wortes „acte" — es kann sowohl „negotium" (wirkende Urkunde) als auch „instrumentum" (bezeugende Urkunde) bedeuten — Anlaß zur Verwirrung gäbe. Die Erste Kommission hielt diese Sorge jedoch für nicht begründet, da für ein Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation diese Unterscheidung keine Rolle spiele. Entscheidend für den Wechsel des Ausdrucks war die Überlegung, daß nach französischem Recht die notariellen Urkunden zwar als „actes publics", nicht jedoch als „documents officiels" anzusehen sind; sie sollten aber in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (Actes 1960 II S. 87, 159, 174; Batiffol: La neuvième session de la Conférence de la Haye de droit international privé, Revue Critique de Droit International Privé 1961 S. 461 ff., 462). — Im englischen Wortlaut ist der Ausdruck „public documents" verwendet worden, der inhaltlich dem französischen Wort „acte public" entspricht.

Die öffentliche Urkunde muß in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet sein. Schon nach diesem Abgrenzungsmerkmal fallen die Urkunden, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet dritter Staaten errichtet werden, nicht unter das Übereinkommen (vgl. im übrigen Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a).

Absatz 2 des Artikels 1 umschreibt die Urkunden näher, die als öffentliche Urkunden im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind und somit unter das Übereinkommen fallen. Diese Aufzählung hat abschließenden Charakter. Als Anknüpfungspunkt dafür, daß eine Urkunde als öffentlich qualifiziert wird, dient die Stelle, welche die Urkunde errichtet hat. Die Lösung entspricht der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 415 Abs. 1 ZPO).

Buchstabe a des Absatzes 2 nennt die gerichtlichen Urkunden an erster Stelle. Die Vorschrift bezieht alle Urkunden ein, die von einem staatlichen Gericht herrühren (Actes 1960 II S. 87, 175). Der Begriff „staatliches Gericht" („juridiction de l'Etat") ist weit auszulegen. Hierunter fallen also insbesondere die Urkunden der Verfassungsgerichte, der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Dies ist in den Verhandlungen auf Betreiben der deutschen Delegation ausdrücklich klargestellt worden. — Auch die von kirchlichen Gerichten ausgestellten Urkunden sollen unter das Übereinkommen fallen, sofern diese Urkunden (wie das in einigen Ländern der Fall ist) für die weltlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten Bedeutung haben (Actes 1960 II S. 65, 160). Hierbei ist an die Ausfertigung von kirchlichen Urteilen in Ehesachen zu denken, die z. B. in Griechenland und Italien auch im staatlichen Rechtsbereich wirksam sind.

Unter Buchstabe a des Absatzes 2 fallen dagegen nicht die Urkunden, die von nichtrichterlichen Kommissionen (etwa bei einem Ministerium oder einer anderen Behörde), privaten Gerichten oder von Schiedsgerichten errichtet worden sind (Actes 1960 II S. 87 f.).

Den Urkunden, als deren Aussteller auch rein äußerlich das Gericht als solches in Erscheinung

tritt, sind die Urkunden gleichgestellt, die von einer „Amtsperson als Organ der Rechtspflege" („d'un fonctionnaire relevant d'une juridiction de l'Etat") herrühren. Als Beispiele sind in Buchstabe a Urkunden eines Staatsanwalts oder eines Vertreters des öffentlichen Interesses eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle — auch der Verwaltungsgerichte (Actes 1960 II S. 62) — oder eines Gerichtsvollziehers genannt. Für das deutsche Recht ist vor allem auch an den Rechtspfleger zu denken. Dem Gerichtsvollzieher wird der Gerichtswachtmeister insbesondere hinsichtlich der Zustellungsurkunden gleichzustellen sein, wenngleich Urkunden einfacher Gerichtsdiener (audienciers) nicht unter das Übereinkommen fallen (Actes 1960 II S. 88).

Auszüge aus Grundbüchern, Hypothekenregistern und ähnlichen Verzeichnissen für Immobilien fallen ebenfalls unter das Abkommen. In Deutschland und Jugoslawien gelten sie als gerichtliche Urkunden und werden somit von Buchstabe a der Aufzählung erfaßt. Nach dem Recht der übrigen Mitgliedstaaten der Haager Konferenz gehören sie zu den Urkunden der Verwaltungsbehörden (Actes 1960 II S. 25).

Nach Buchstabe b des Absatzes 2 sind die Urkunden der Verwaltungsbehörden von der Legalisation befreit. Ob die Stelle, welche die Urkunden errichtet hat, eine Verwaltungsbehörde ist, wird nach dem Recht des Errichtungsstaates zu beurteilen sein.

Buchstabe c nennt die Urkunden der Notare.

In Buchstabe d sind die amtlichen Bescheinigungen erwähnt, die Privaturkunden beigefügt sind. Zu beachten ist, daß nicht etwa die Privaturkunde selbst, sondern nur die amtliche Bescheinigung unter das Übereinkommen fällt.

Von den in Buchstabe d angeführten Beispielen, die nicht abschließend sind, ist vor allem die Beglaubigung von Unterschriften dem deutschen Recht bekannt (vgl. § 129 Abs. 1 BGB, § 167 Abs. 2 Satz 1, §§ 183, 191 FGG, § 23 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes). Die beiden anderen Beispiele gehen auf eine Einrichtung des französischen Rechts zurück. Nach französischem Recht kann eine Privaturkunde bei einer Verwaltungsbehörde (bureau d'enregistrement) in ein Register eingetragen werden. Zweck dieser Einrichtung ist es zu verhindern, daß durch eine Vordatierung der Privaturkunden die Rechte Dritter beeinträchtigt werden (vgl. Dalloz, Répertoire de droit civil, unter „enregistrement" no. 1, unter „preuve" no. 589, 590). Dies ist z. B. denkbar bei Vertragsurkunden über die vorehelichen vertraglichen Schulden einer Frau (Artikel 1410 des französischen Code civil) oder im Rahmen des Eigentümerwechsels bei einem Pachtvertrag (Artikel 1743 a.a.O.). Durch die Registrierung wird festgestellt, daß die Privaturkunde an diesem Tage existiert hat; sie erlangt „date certaine" (Artikel 1328 des Code civil; Dalloz a.a.O. unter „enregistrement" no. 17, unter „preuve" no. 592). Die Registrierung wird auf dem Rande der Urkunde vermerkt. Nunmehr kann die Privaturkunde auch einem Dritten entgegengehalten werden. Der weiter erwähnte Sichtvermerk zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes ist eine ähnliche Förmlichkeit (Actes 1960 II S. 127). Eine verwandte Einrichtung findet sich auch in deutschen landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Artikel 58 des preußischen FGG; Artikel 68 des hessischen FGG und Artikel 52 des niedersächsischen FGG).

Nicht völlig geklärt wurde in den Beratungen der Ersten Kommission die Frage, wie die amtlichen Übersetzungen vereidigter Dolmetscher und Übersetzer zu behandeln sind. In der Sonderkommission herrschte im Jahre 1959 die Auffassung vor, daß diese Übersetzungen den Urkunden der Verwaltungsbehörden zuzurechnen seien (Actes 1960 II S. 25). Die Erste Kommission wollte die Befreiung der Übersetzungen von der Legalisation nicht ausdrücklich regeln (Actes 1960 II S. 80). Dieser Frage wurde keine praktische Bedeutung beigemessen, weil sie in den Abkommen, bei deren Durchführung Übersetzungen benötigt würden, stets mitgeregelt werde. Zu bedenken sei auch, daß die Richtigkeit einer Übersetzung durch einen anderen Sprachkundigen nachgeprüft werden könne; somit spiele der Echtheitsbeweis, auf den sich die Legalisation und das Übereinkommen beziehen würden, praktisch keine Rolle.

Durch Absatz 3 des Artikels 1 werden zwei Gruppen von Urkunden von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen.

Nach Buchstabe a des Absatzes 3 gilt es nicht für Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind. Die Urkunden der diplomatischen oder konsularischen Vertreter sind auch dann von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn die Urkunde nach dem innerstaatlichen Recht des Entsendestaates einer notariellen oder gerichtlichen Urkunde gleichsteht (vgl. z. B. § 16 Abs. 4 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867).

Die Erste Kommission hat sich erst nach längeren Erörterungen dafür entschieden, diese Urkunden auszuschließen. Ausschlaggebend war die Überlegung, daß das in den Artikeln 3 und 4 vorgesehene System der Apostille für diese Urkunden unpraktisch erschien. Es würde dazu führen, daß die konsularische Urkunde erst in den Entsendestaat des Konsuls zurückgeschickt werden müßte, um dort mit der Apostille versehen zu werden (Actes 1960 II S. 93, 160, 175). Ferner soll in der Konsularkonvention, die im Rahmen des Europarats ausgearbeitet wird, die Freizügigkeit dieser Urkunden sichergestellt werden.

Nach Buchstabe b des Absatzes 3 gilt das Übereinkommen ferner nicht für Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen. Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr beziehen, genießen in den meisten Staaten auf Grund von Handelsverträgen ohnehin schon eine großzügigere Behandlung, als sie durch das Übereinkommen vorgesehen wird. Diese Urkunden sollen deshalb besonderen Regelungen überlassen bleiben (Actes 1960 II S. 88). — Auch für Ursprungszeugnisse sowie für Export- und Importlizenzen erschien es der Konferenz nicht zweckmäßig, sie dem System der Apostille zu unterstellen. Werde z. B.

bei Ursprungszeugnissen eine Förmlichkeit verlangt, so handele es sich um einen Sichtvermerk, der sich auf den Inhalt der Urkunde beziehe; es finde eine sachliche Kontrolle durch die Behörden des Vorlegungsstaates statt, die über die Echtheitsprüfung bei einer Legalisation hinausgehe (Actes 1960 II S. 160). Export- und Importlizenzen würden in der Regel nur im Errichtungsstaat selbst gebraucht, so daß eine Legalisation nur in Ausnahmefällen in Betracht komme (Actes 1960 II S. 125). Für die Zollurkunden ist auf Artikel VIII Abs. 4 Buchstaben a und f des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf vom 30. Oktober 1947 (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 173, Anlagenband 1 S. 4 — GATT) und hierzu ergangene Durchführungsbestimmungen hingewiesen worden (Actes 1960 II S. 89).

Die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Urkunden müssen sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen. Hierdurch soll der Kreis der Urkunden, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist, möglichst eng gezogen werden (Actes 1960 II S. 176; von Overbeck: La Neuvième Session de la Conférence de La Haye de droit international privé, Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht, Jahrgang VIII [1961] S. 31 ff., 39). Nur solche Urkunden sollen von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen sein, aus deren Inhalt selbst die Zweckbestimmung für den Handelsverkehr oder das Zollverfahren ersichtlich ist. Dagegen sind Urkunden, die nur gelegentlich eines Handelsgeschäfts oder gelegentlich eines Zollverfahrens vorgelegt werden, von der Legalisation befreit (Actes 1960 II S. 176). Als Beispiele sind Bescheinigungen der Patentämter genannt worden, auf die bei Handelsgeschäften Bezug genommen wird (Actes 1960 II S. 128, 176). — Für Urkunden, die nicht von einer Verwaltungsbehörde errichtet worden sind, gilt Absatz 3 Buchstabe b ohnehin nicht. So werden z. B. notariell beurkundete Verträge oder Vollmachten in der Regel von der Legalisation befreit sein (Actes 1960 II S. 175).

Zu Artikel 2

In Satz 1 des Artikels 2 ist die Verpflichtung jedes Vertragsstaates festgelegt, die öffentlichen Urkunden im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2, die in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt werden, von der Legalisation zu befreien (Actes 1960 II S. 176). Dieser Verzicht hat zur Folge, daß die Gerichte und Behörden des Vorlegungsstaates zum Beweise der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde, die unter das Übereinkommen fällt, eine Legalisation nicht mehr verlangen dürfen. Dagegen bleibt es den Privatleuten im Vorlegungsstaat unbenommen, im privaten Rechtsverkehr die Legalisation zu fordern. Dies könnte z. B. für Geschäftsbeziehungen mit Banken von Bedeutung sein. Einem derartigen Verlangen wäre praktisch allerdings eine Schranke gesetzt, weil im Streitfalle die Urkunde vor Gericht keiner Legalisation bedürfte. Es ist deshalb zu hoffen, daß sich auch im privaten Rechtsverkehr alsbald der Verzicht auf die Legalisation einbürgern wird (vgl. Actes 1960 II S. 97). Gegebenenfalls werden die Konsuln des Vorlegungsstaates, wenn sie eine Urkunde legalisieren sollen, auf das Übereinkommen hinweisen (vgl. Artikel 9).

Die vertragliche Verpflichtung trifft nur den Vorlegungsstaat. Der Errichtungsstaat ist seinerseits nicht gehindert, besondere förmliche Voraussetzungen wie etwa eine innerstaatliche Überbeglaubigung beizubehalten oder zu schaffen, bevor eine in seinem Hoheitsgebiet errichtete Urkunde im Ausland vorgelegt werden darf. Die Konferenz wollte insoweit nicht in das nationale Recht der Vertragsstaaten eingreifen. Jedoch darf das Ziel des Übereinkommens, die sogenannte Kettenlegalisation zu beseitigen, nicht außer acht bleiben. Diesem Ziel würde es am besten entsprechen, wenn auch der Errichtungsstaat sich mit der Apostille als einziger, einheitlicher Förmlichkeit begnügen würde (Actes 1960 II S. 176). Der Errichtungsstaat kann auch kein Interesse daran haben, die Vorlegung der in seinem Hoheitsgebiet errichteten Urkunden im Ausland schon durch innerstaatliche Förmlichkeiten zu erschweren (Actes 1960 II S. 177). — Für deutsche Urkunden werden derartige zusätzliche Beglaubigungen nicht verlangt.

Der in Artikel 2 Satz 1 niedergelegte Grundsatz scheint sich angesichts des Titels des Übereinkommens und nach dem Wortlaut des Artikels 3 Abs. 1 (... darf ... nur verlangt werden ...) von selbst zu verstehen. Die Konferenz wollte jedoch jeden Zweifel am Inhalt des Übereinkommens ausschließen; sie hat deshalb den Verzicht auf die Legalisation ausdrücklich hervorgehoben (Actes 1960 II S. 95, 177). — Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt klar erkennen, daß nicht nur eine Vereinfachung, sondern eine völlige Beseitigung der Legalisation erreicht werden soll. An die Stelle der Legalisation, die eine von den Auslandsvertretungen des Vorlegungsstaates zu erfüllende Förmlichkeit ist, tritt die Apostille, eine eigenständige Förmlichkeit, die von den Behörden des Errichtungsstaates erteilt wird (Actes 1960 II S. 177).

Von dieser Sicht aus ergibt sich gerade für die Staaten, die einen Legalisationszwang nicht kennen, ein besonderes Interesse an dem Übereinkommen. Da diese Länder, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, bereits heute ausländischen Urkunden eine liberale Behandlung angedeihen lassen, muß es ihr Anliegen sein, den in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Urkunden eine größere Freizügigkeit in den Staaten zu verschaffen, die eine Legalisation verlangen.

Artikel 2 Satz 2 enthält für den Anwendungsbereich des Übereinkommens eine Begriffsbestimmung der Legalisation. Danach ist unter Legalisation nur die Förmlichkeit zu verstehen, durch die der diplomatische oder konsularische Vertreter des Vorlegungsstaates die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels bestätigen, mit dem die Urkunde versehen ist. — In den Beratungen des Entwurfs hat es sich als notwendig erwiesen, eine solche Definition in das Übereinkommen aufzunehmen; denn der Begriff der Legalisation hat in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht denselben Inhalt.

Aus dem Zusammenhang der Sätze 1 und 2 des Artikels 2 folgt, daß auch die in einigen Staaten übliche Überlegalisation (weitere Legalisation) des konsu-

larischen Legalisationsvermerks durch das Außenministerium des Vorlegungsstaates beseitigt wird (Actes 1960 II S. 176).

Die Begriffsbestimmung in Satz 2 ist unter maßgeblicher Beteiligung der deutschen Delegation schon in den Beratungen der Sonderkommision im Jahre 1959 ausgearbeitet worden. Die Erste Kommission und danach die Vollkonferenz hat sie im wesentlichen unverändert übernommen.

Wie sich aus ihr ergibt, betrifft das Übereinkommen nur die Legalisation im engeren Sinne (Actes 1960 II S. 177). Die Bemühungen der Ersten Kommission, eine möglichst klare Definition zu finden, haben sich in drei Punkten niedergeschlagen: in der negativen Abgrenzung („... ist nur ... zu verstehen ..."), in der Betonung, daß es sich um einen von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern des Vorlegungsstaates vorzunehmenden Formalakt handelt, und in der abschließenden Aufzählung der Wirkungen, welche der Legalisation beigelegt werden (Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft des Ausstellers der Urkunde, der Echtheit des Dienststempels oder -siegels).

Gerade diese letzte Klarstellung war unentbehrlich, weil die Legalisation nicht in allen Staaten dieselben Wirkungen hat. Die hier genannten Wirkungen hat sie jedoch in allen Staaten, die an den Beratungen beteiligt waren (Actes 1960 II S. 178). Diese einheitliche Mindestwirkung ist in der Definition festgehalten worden.

Es gibt jedoch einige Staaten (so z. B. die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Irland, Norwegen, Schweden und die Schweiz), in denen die Legalisation weitere Wirkungen hat oder haben kann. In diesen Fällen bestätigen die diplomatischen oder konsularischen Vertreter in ihrem Legalisationsvermerk, daß die Behörde oder die Urkundsperson des Errichtungsstaates für die Aufnahme der Urkunde oder für deren Beglaubigung zuständig gewesen sei. Teilweise wird sogar bescheinigt, daß die ausländischen Formvorschriften gewahrt sind.

Mit dieser Legalisation im weiteren Sinne wollte sich die Konferenz nicht beschäftigen; das Übereinkommen berührt sie nicht. Hieraus folgt, daß das Wort „Eigenschaft" („qualité", „capacity") in Artikel 2 Satz 2 nicht die Bedeutung von „Zuständigkeit" hat.

Die Kommission hat sich diese Beschränkungen aus verschiedenen Gründen auferlegt. Die Rechtsvergleichung hat ergeben, daß die weitergehenden Wirkungen nie an die Legalisation im engeren Sinne geknüpft werden; vielmehr bedarf es einer besonderen Bestätigung der Zuständigkeit der Urkundsperson oder gar der Wirksamkeit der Urkunde, die ihrerseits wieder eine zusätzliche Prüfung voraussetzt. Dies ist z. B. der Fall bei der „Legalisation mit Bestätigung", die in Norwegen bekannt ist, und bei der erweiterten Legalisation nach deutschem Recht. In einigen Staaten wie z. B. in Portugal ist die Bestätigung der Zuständigkeit der Urkundsperson und der Wirksamkeit der Urkunde eine selbständige Förmlichkeit, die von der Legalisation unabhängig ist. Für diese Staaten wäre die Verbindung beider Rechtsinstitute ungewöhnlich gewesen. Unter diesen Umständen hielt die Kommission es für nicht möglich, diese Förmlichkeiten aufzuheben, die in den Staaten unterschiedlich geregelt sind. Zudem wäre den Inhabern von Urkunden die Möglichkeit genommen worden, sich der Vorteile einer erweiterten Beglaubigung zu vergewissern, ohne daß insoweit durch die Einführung der Apostille, die nur den Echtheitsbeweis erleichtert, ein Ersatz geschaffen worden wäre.

Aus der Definition des Satzes 2 und den Angaben in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b folgt, daß nach dem äußeren Erscheinungsbild drei Gruppen öffentlicher Urkunden von der Legalisation befreit werden (Actes 1960 II S. 138, 178): Urkunden, die sowohl eine Unterschrift als auch ein Siegel oder einen Stempel tragen; Urkunden, die nur eine Unterschrift tragen; Urkunden, die nicht unterzeichnet, jedoch mit Siegel oder Stempel versehen sind.

Daß auch die Bestätigung der Echtheit des Siegels oder Stempels auf der Urkunde in die Definition aufgenommen worden ist, geht vor allem auf einen Antrag der deutschen Delegation zurück, die auf die ständige Praxis in der Bundesrepublik hingewiesen hat (Actes 1960 II S. 178). Das Wort „gegebenenfalls" in Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß es nicht in allen Staaten üblich ist, öffentliche Urkunden mit Siegel oder Stempel zu versehen (z. B. nicht in Belgien).

Die Konferenz hielt es dagegen nicht für erforderlich, die sogenannte „griffe" besonders zu erwähnen. Hierbei handelt es sich um ein Handzeichen, das registriert ist und der Unterschrift besonders hinzugefügt werden muß. Diese „griffe" ist in einigen Staaten, so insbesondere in Spanien, üblich und scheint dort eine ähnliche Bedeutung zu haben wie ein Siegel oder Stempel. Das Kennzeichen gehört nach spanischem Recht zur Unterschrift und ist deren Bestandteil.

Zu Artikel 3

Die Beratungen über Artikel 3 haben in der Ersten Kommission und auch in der Vollkonferenz einen breiten Raum eingenommen, weil von der Ausgestaltung dieser Bestimmung das System des ganzen Übereinkommens abhing. Nachdem man sich darüber einig geworden war, daß die diplomatische oder konsularische Legalisation beseitigt werden soll, stellte sich die Frage, ob man den ausländischen öffentlichen Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen soll oder ob es zweckmäßig sei, eine Bestätigung der Echtheit in einer neuen, stark vereinfachten und von der Legalisation verschiedenen Form zu verlangen.

Drei mögliche Systeme sind erörtert worden (Actes 1960 II S. 179 f.).

Nach dem ersten System sollten die ausländischen öffentlichen Urkunden völlige Freizügigkeit genießen, ohne daß es irgendeiner Förmlichkeit für die Bestätigung ihrer Echtheit bedurft hätte. Für sie sollte die Vermutung der Echtheit bis zum Beweis

des Gegenteils ebenso gelten, wie dies früher bei Urkunden, die mit einem Legalisationsvermerk im engeren Sinne versehen waren, der Fall war.

Nach dem zweiten System wollte man zwar auch die Legalisation beseitigen, ohne sich jedoch jeglicher Garantie für die Echtheit zu begeben. Eine gewisse Kontrolle sollte beibehalten und dadurch erreicht werden, daß der ausländischen öffentlichen Urkunde eine Echtheitsbestätigung durch eine Behörde des Errichtungsstaates beigefügt werde.

Ein drittes System schließlich wurde in einer Verbindung der ersten und der zweiten Methode gesehen. Bei bestimmten öffentlichen Urkunden erschien es möglich, sie nicht nur von der Legalisation, sondern auch von jeder anderen Echtheitsbestätigung zu befreien. Dabei hatte man insbesondere an die Urkunden gedacht, die von den staatlichen Gerichten errichtet werden. Dagegen sollte für die Urkunden der Notare und der Verwaltungsbehörden eine Beglaubigung durch eine höhere Behörde des Errichtungsstaates verlangt werden.

Bereits die Sonderkommission, die im Jahre 1959 den ersten Entwurf des Übereinkommens ausgearbeitet hat, konnte sich nicht zu einem System völliger Freizügigkeit entschließen, weil die damit verbundenen Gefahren für den Rechtsverkehr zu groß erschienen. So mußte die Wahl zwischen dem zweiten und dem dritten System getroffen werden. Der Entwurf der Sonderkommission aus dem Jahre 1959 beruhte auf dem dritten, gemischten System. Die Erste Kommission auf der IX. Tagung der Haager Konferenz hat sich jedoch für das zweite System entschieden. Ihr hat sich die Vollkonferenz angeschlossen. Für diese Entscheidung waren verschiedene Gründe maßgebend (vgl. zum folgenden Actes 1960 II S. 160 f., 179 f.).

Das gemischte System einer völligen Freizügigkeit für eine bestimmte Gruppe von Urkunden und einer Befreiung von der Legalisation bei einer vereinfachten Echtheitsbestätigung für andere Urkunden (drittes System) hätte zu Abgrenzungsproblemen geführt. Es erschien der Ersten Kommission in vielen Fällen schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine für alle Vertragsstaaten geltende klare Trennungslinie zwischen den öffentlichen Urkunden, die von einem staatlichen Gericht errichtet sind, und den Urkunden der Verwaltungsbehörden zu ziehen. Jeder Versuch einer systematischen Zuordnung der Urkunden zu der einen oder anderen Gruppe mußte der Tatsache Rechnung tragen, daß als einziges klares Zuordnungsmerkmal die Rechtsnatur der Stelle, von der die Urkunde errichtet wurde, in Betracht kommt. Der Charakter dieser beurkundenden Stellen ist jedoch von Staat zu Staat verschieden. Eine Behörde mit denselben Funktionen kann in einem Staat zur Verwaltung gehören, in einem anderen Staat jedoch den Gerichten zuzurechnen sein, wie sich am Beispiel der Grundbuchämter zeigt (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a; Actes 1960 II S. 25). Die Einführung eines einheitlichen Systems beseitigt diese Schwierigkeiten. Ferner hätte das gemischte System die notariellen Urkunden gegenüber den Urkunden der Gerichtsvollzieher benachteiligt, weil die Urkunden der Gerichtsvollzieher den gerichtlichen Urkunden zuzurechnen sind. Eine solche schlechtere Behandlung der notariellen Urkunden erschien der Kommission jedoch nicht angemessen.

Eine starke Minderheit in der Ersten Kommission hat sich der Einführung einer Echtheitsbestätigung in Form der Apostille widersetzt; sie hat darauf hingewiesen, daß vor allem gerichtliche Urkunden besonderes Vertrauen verdienten und schon heute teilweise von der Legalisation völlig befreit seien. Dem hat jedoch die Mehrheit der Kommission entgegengehalten, daß es in vielen Ländern neue Zweige der Gerichtsbarkeit gäbe, die in den anderen Staaten unbekannt seien und deren Charakter als Gerichte im herkömmlichen Sinne des Wortes nicht immer unbestritten sei. Deshalb sei auch für gerichtliche Urkunden eine Echtheitsbestätigung geboten, mindestens erleichtere sie die Aufgabe des Richters oder der Behörde, welche über die Echtheit der Urkunde zu entscheiden hätten.

Wenn auch in Artikel 3 des Übereinkommens die Erteilung der Apostille für alle ausländischen öffentlichen Urkunden vorgesehen ist, so ist doch von der Konferenz das Ziel des Übereinkommens, den Urkundsverkehr zu erleichtern, wiederholt und eindringlich betont worden. Dieses Bestreben hat in dem Wortlaut des Artikels 3 in verschiedener Hinsicht Ausdruck gefunden.

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung darf zur Bestätigung der Echtheit als Förmlichkeit nur die Apostille verlangt werden. Aus dieser Fassung (im Französischen: „La seule formalité que puisse être exigée ...") ergibt sich zweierlei: Die Apostille ist das Maximum an Förmlichkeit, das im Vorlegungsstaat für die Echtheitsbestätigung verlangt werden darf (Actes 1960 II S. 96, 161, 180). Eine zusätzliche Förmlichkeit soll ausgeschlossen sein (vgl. auch Artikel 5 Abs. 3). Ferner wird die Beifügung der Apostille durch das Übereinkommen nicht zwingend vorgeschrieben. Sie darf von dem Gericht oder der Behörde des Vorlegungsstaates zwar verlangt werden, jedoch kann das Gericht oder die Behörde auch von einem solchen Verlangen absehen. Das Erfordernis der Apostille ist nur fakultativ (Actes 1960 II S. 96, 161, 180). Der Vorlegungsstaat kann durch besondere Vorschriften bestimmte Gruppen von Urkunden von der Apostille freistellen.

Hervorzuheben ist, daß die Apostille dieselben Wirkungen für den Echtheitsbeweis haben soll wie die Legalisation im engeren Sinne, die durch das Übereinkommen beseitigt wird. Deshalb ist in Artikel 3 Abs. 1 der Zweck der Apostille mit denselben Worten umschrieben worden, die in Artikel 2 Satz 2 für die Begriffsbestimmung der Legalisation gewählt wurden (Actes 1960 II S. 139, vgl. auch Artikel 5 Abs. 2).

Das liberale Ziel des Übereinkommens hat ferner in Absatz 2 des Artikels 3, der auf einen Antrag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht, Ausdruck gefunden. Durch Absatz 2 soll jede Regelung oder Übung im Vorlegungsstaat, die den Echtheitsbeweis für eine ausländische öffentliche Urkunde noch weiter vereinfacht, aufrechterhalten werden (vgl. auch Artikel 8).

Nach Absatz 2 darf selbst die Beifügung der Apostille in folgenden Fällen nicht verlangt werden:

a) Wenn die öffentliche Urkunde schon vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Haager Übereinkommens nach dem innerstaatlichen Recht des Vorlegungsstaates oder nach den zwischen ihm und anderen Vertragsstaaten geltenden Vereinbarungen keiner Legalisation im Sinne des Artikels 2 bedurfte. Damit soll vermieden werden, daß an die Stelle einer schon geltenden weitergehenden Befreiung der Urkunde von Förmlichkeiten nunmehr das Erfordernis der Apostille tritt; dies hätte einen Rückschritt bedeutet (Actes 1960 II S. 139 f., 180).

b) Wenn die öffentliche Urkunde nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens durch eine neue Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten oder durch eine Änderung der innerstaatlichen Vorschriften des Vorlegungsstaates auch von dem Erfordernis der Apostille befreit wird oder wenn die Förmlichkeit der Apostille noch weiter vereinfacht wird (Actes 1960 II S. 139 f., 180).

In beiden Fällen sind unter dem innerstaatlichen Recht des Vorlegungsstaates sowohl Gesetze im materiellen Sinne als auch Rechtsvorschriften anderer Art zu verstehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen erwähnt worden, die auf Grund einer Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf internationale oder überstaatliche Organisationen von diesen erlassen werden. Als Beispiel für solche Organisationen ist besonders die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft genannt worden (Actes 1960 II S. 81, 96, 140, 180). — Ferner fallen unter Artikel 3 Abs. 2 auch die im Vorlegungsstaat bestehenden Gebräuche („usages"). Hierbei ist z. B. an eine ständige Praxis der Gerichte zu denken. — Der Begriff „Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten" ist im weitesten Sinne auszulegen. Darunter sind nicht nur völkerrechtliche Verträge, die der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, sondern auch Regierungs- und Verwaltungsvereinbarungen zu verstehen (Actes 1960 II S. 65, 161, 180).

Aus Absatz 2 des Artikels 3 ist im Zusammenhang mit Artikel 8 zu entnehmen, daß völkerrechtliche Vereinbarungen, durch die öffentliche Urkunden von der Legalisation befreit werden, grundsätzlich weiter gelten. Sie haben nach Artikel 3 Abs. 2 die Wirkung, daß im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten jener Vereinbarungen auch die Apostille nicht verlangt werden darf; die Apostille tritt jedoch an die Stelle von vertraglich vorgesehenen Förmlichkeiten, die strenger sind (Artikel 8). Dies ist von Bedeutung für die in den einleitenden Bemerkungen unter A genannten früheren Verträge der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiete der Legalisation.

Zu Artikel 4

Artikel 4 betrifft die Form der sogenannten Apostille. Ein besonderer Fortschritt des Übereinkommens ist darin zu sehen, daß die Echtheitsbescheinigung international vereinheitlicht wird. Die Form der Apostille ist in einem Muster, das die Anlage zu dem Übereinkommen bildet, festgelegt. Schon äußerlich wird damit diese besondere Form der Echtheitsbestätigung kenntlich sein. Der Ausdruck „Apostille" ist gewählt worden, um die neue Form der Echtheitsbestätigung von anderen ähnlichen Formalitäten zu unterscheiden (Actes 1960 II S. 27). Die Apostille kann — etwa mit Hilfe eines Gummistempels — auf der Urkunde selbst angebracht werden. Daneben ist auf Betreiben der Delegation der Bundesrepublik Deutschland (Actes 1960 II S. 81 f., 107, 109, 141) auch zugelassen worden, daß die Apostille auf ein besonderes Blatt, das mit der Urkunde verbunden wird, gesetzt wird. Wie diese Allonge mit der Urkunde verbunden wird, richtet sich nach der Praxis der Vertragsstaaten; die Gefahr einer Trennung von Urkunde und Apostille soll vermieden werden (Actes 1960 II S. 109).

Das Muster der Apostille, das die Anlage zu dem Übereinkommen bildet, ist nur insofern zwingend vorgeschrieben, als die Bescheinigung die im Muster vorgesehenen Angaben enthalten und eine bestimmte Mindestgröße haben muß. Es sollen zwar nach Möglichkeit die in der Anlage genannten Maße — 9 cm im Quadrat — eingehalten werden (Actes 1960 II S. 107 f.), damit die Apostille leicht erkennbar ist, jedoch brauchen die Vertragsstaaten die quadratische Form nicht einzuhalten, sondern können auch ein Rechteck wählen, dessen kurze Seiten 9 cm lang sind (Actes 1960 II S. 144). Dies wird wesentlich von dem Format des bei öffentlichen Urkunden üblicherweise verwendeten Papiers abhängen. Die Form ist nur beschränkt festgelegt worden, damit aus einer geringfügigen Abweichung in den Maßen nicht etwa im Vorlegungsstaat die Nichtigkeit der Apostille hergeleitet werden kann. Hinsichtlich der Sprache, in der die Apostille abgefaßt sein muß, gilt folgendes (Absatz 2 des Artikels 4):

Die Überschrift „Apostille" und die Bezugnahme auf das vorliegende Übereinkommen müssen in Französisch, der offiziellen Sprache der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, abgefaßt sein; auf diese Weise soll es den Gerichten und Behörden des Vorlegungsstaates besonders leicht gemacht werden, die Anwendbarkeit des Legalisationsabkommens festzustellen.

Im übrigen ist zwischen den gedruckten Teilen des Musters und den im Einzelfall erforderlichen Eintragungen zu unterscheiden. Die im Einzelfall erforderlichen Eintragungen können entweder in französischer oder englicher Sprache oder in der Sprache der Behörde, welche die Apostille erteilt, gehalten sein. Die vorgedruckten Teile können ebenfalls in französischer oder englischer Sprache oder in der Amtssprache des Errichtungsstaates abgefaßt werden. Hier ist es aber auch zulässig, eine weitere Sprache (z.B. des Vorlegungsstaates) zu verwenden (Actes 1960 II S. 143).

Zu Artikel 5

Nach Absatz 1 wird die Apostille auf Antrag des Unterzeichners oder eines Inhabers der Urkunde ausgestellt.

Absatz 2 des Artikels 5 enthält eine Beweisregel. Die Vorschrift hat zu langen Erörterungen über die Beweiskraft geführt (vgl. Actes 1960 II S. 112 ff., 161, 181), und zwar in doppelter Hinsicht.

In erster Linie ist geprüft worden, wie weit die Beweiskraft der Apostille hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift der Eigenschaft des Unterzeichners und gegebenenfalls der Echtheit des beigefügten Siegels oder Stempels auf der öffentlichen Urkunde geht. Die Konferenz sah sich drei Lösungsmöglichkeiten gegenüber:

Man hat zunächst daran gedacht, die Beweiskraft der Apostille dahin festzulegen, daß sie die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft des Unterzeichners sowie die Echtheit des Siegels oder Stempels bis zur Einleitung eines besonderen Verfahrens über die Feststellung der Fälschung oder Verfälschung (inscription de faux; Artikel 642 ff. des französischen Code de procédure pennale; vgl. auch Artikel 214 ff. des französischen Code de procédure civile), oder bis zum Beweis des Gegenteils bestätigt. Man hat jedoch von dieser Lösung abgesehen, weil das erwähnte besondere Verfahren nicht in allen Mitgliedstaaten der Haager Konferenz bekannt ist.

Ferner ist erwogen worden, eine Konfliktsregel in das Übereinkommen aufzunehmen, nach der die Beweiskraft einer mit der Apostille versehenen Urkunde sich nach dem Recht des Errichtungsstaates richtet. Eine solche Regelung ist jedoch daran gescheitert, daß die Rechtssysteme der Vertragsstaaten verschiedene Grundsätze enthalten. So erklärt z. B. das französische Konfliktsrecht das sachliche Recht des Errichtungsstaates für maßgebend, während nach den in Österreich geltenden Regeln des internationalen Privatrechts das Recht des Vorlegungsstaates für die Beweiskraft der Urkunde maßgebend ist (Actes 1960 II S. 181).

Die Konferenz hat sich schließlich dazu entschlossen, eine Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen, die sich jetzt in Artikel 5 Abs. 2 findet. Diese Vorschrift begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung für die Echtheit der Unterschrift, für die Eigenschaft des Unterzeichners und für die Echtheit des Siegels oder Stempels auf der Urkunde, ohne näher festzulegen, wieweit diese Echtheitsvermutung reicht und mit welchen Mitteln sie widerlegt werden kann (Batiffol aaO. S. 463). Einigkeit bestand darüber, daß der Beweis der Fälschung oder Verfälschung der Urkunde zulässig ist.

Die Einzelheiten der Beweiswirkung richten sich angesichts dieser begrenzten Lösung nach dem Recht, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts des Vorlegungsstaates im Einzelfall anzuwenden ist (Actes 1960 II S. 161, 182).

In den Verhandlungen ist ferner erörtert worden, ob die Beifügung der Apostille einen Anhaltspunkt dafür bildet, daß die Urkunde, zu der die Apostille erteilt worden ist, überhaupt in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Diese Frage ist verneint worden (Actes 1960 II S. 113 ff., 161, 182). Die Tatsache, daß eine ausländische Urkunde mit der Apostille versehen ist, schließt also nicht den Einwand aus, daß die Apostille irrtümlich erteilt worden sei; der Gegner des Beweisführers kann also z. B. geltend machen, die Urkunde sei nur eine Privaturkunde oder falle unter die Ausnahmen des Artikels 1 Abs. 3. Die Konferenz hielt eine ausdrückliche Klarstellung dieser Frage nicht für erforderlich.

Nach Artikel 5 Abs. 3 bedarf die Apostille selbst keiner weiteren Bestätigung. Für sie gilt der Grundsatz „acta publica probant sese ipsa" (Actes 1960 II S. 161, 181). Es hätte auch das ganze System des Übereinkommens in Frage gestellt, wenn eine weitere Überbeglaubigung der Apostille hätte verlangt werden können; damit wäre die Möglichkeit einer Kettenbeglaubigung wieder eröffnet worden, die das Übereinkommen gerade beseitigen will. Um jeden Zweifel auszuschließen, hat die Erste Kommission eine besondere Vorschrift in das Übereinkommen aufgenommen.

Zu Artikel 6

In Artikel 6 ist die Frage behandelt, welche Behörde des Errichtungsstaates zuständig ist, um die Apostille zu erteilen. Nach Absatz 1 ist es Sache jedes Vertragsstaates, die zuständige Behörde zu bezeichnen.

Die Konferenz hat sich von dem Gedanken leiten lassen, daß nicht in die Organisationsbefugnis der Vertragsstaaten eingegriffen werden sollte (Actes 1960 II S. 27, 120, 182). Der Rechtslage in Vertragsstaaten mit föderativer Verfassung, wie z. B. der Bundesrepublik Deutschland (Actes 1960 II S. 119, 146), ist dadurch Rechnung getragen worden, daß im französischen Wortlaut für die Bestimmung der Zuständigkeit eine passivische Wendung gewählt worden ist. — Wenngleich die Vertragsstaaten frei sind, die zuständigen Behörden zu bestimmen, so hat die Konferenz doch eindeutig den Wunsch geäußert, daß innerstaatlich vor der Erteilung der Apostille nicht mehrere einander übergeordnete Behörden eingeschaltet werden, damit nicht wieder eine neue Form der Kettenbeglaubigung entstehe. Es schien ferner erwünscht, daß die Zahl der zuständigen Behörden möglichst klein sei, damit in der Praxis keine Schwierigkeiten entstünden (Actes 1960 II S. 120, 161, 182). Bestimmt werden sollen die Behörden als solche (prises ès qualités); es ist also nicht erforderlich, den Namen des Chefs der Behörde anzugeben; ebensowenig ist es nötig, den Sitz der Behörden bei mehreren gleichrangigen Stellen in demselben Staat anzugeben (Actes 1960 II S. 28, 120, 182).

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die zuständigen Behörden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde (Artikel 10 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 1) oder bei der Erklärung über die Ausdehnung des Übereinkommens (Artikel 13) mitzuteilen. Dieses Ministerium unterrichtet seinerseits die anderen Vertragsstaaten (Artikel 15 Buchstabe a). — Bisher hat nur Frankreich eine Mitteilung nach Artikel 6 Abs. 2 gemacht. Es hat als zuständig für die Erteilung der Apostille die Präsidenten der tribunaux de grande instance und die Richter der tribunaux d'instance bestimmt.

Im Zusammenhang mit Artikel 6 sind in der Ersten Kommission verschiedene Fragen erörtert worden, wenngleich die Kommission darauf verzichtet hat, sie in dem Übereinkommen zu regeln, um nicht in die innerstaatliche Organisation der Vertragsstaaten einzugreifen. Es handelt sich in erster Linie um die Kosten für die Erteilung der Apostille. Obwohl das Übereinkommen hierüber nichts enthält, waren sich die Delegationen einig, daß die Kosten möglichst niedrig sein sollten. Eine Überschreitung der Kostensätze, die zur Zeit für die Legalisation gelten, würde dem Übereinkommen einen großen Teil seiner Bedeutung rauben (Actes 1960 II S. 161, 183).

Man hat ferner die Frage aufgeworfen, ob die nach Artikel 6 bestimmte Behörde die Apostille für alle öffentlichen Urkunden aus dem Errichtungsstaat oder nur für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich errichteten Urkunden ausstellen könne. Auch diese Frage ist nach dem innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaates zu beantworten (Actes 1960 II S. 28, 183). Schließlich hat es die Erste Kommission für erwünscht gehalten, daß jeder Vertragsstaat seine Staatsangehörigen hinreichend darüber unterrichtet, welche Behörden für die Ausstellung der Apostille zuständig sind (Actes 1960 II S. 28, 183).

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung sieht Maßnahmen zur Kontrolle vor, die es erleichtern sollen, falsche Angaben oder Unterschriften in der Apostille zu entdecken und den Beweis der Fälschung oder Verfälschung der Apostille zu führen.

Die Konferenz hat drei mögliche Kontrollsysteme in Erwägung gezogen. Man hat zunächst daran gedacht, ein internationales Zentralbüro zu schaffen, bei dem die Unterschriftsproben der Beamten, die zur Ausstellung der Apostille befugt sind, gesammelt werden. Die Delegationen haben dieses System jedoch für zu schwerfällig gehalten; insbesondere erschien es kaum möglich, die Sammlung der Unterschriftsproben auf dem laufenden zu halten. Aus denselben Gründen hat man davon abgesehen, nationale Zentralbüros zu schaffen. Der Aufwand für beide Kontrollsysteme schien den Delegierten auch in keinem Verhältnis zu der Gefahr einer Fälschung oder Verfälschung der Apostille zu stehen. So hat insbesondere die Delegation der Bundesrepublik Deutschland darauf hingewiesen, daß im Urkundenverkehr nach den Beglaubigungsverträgen der Bundesrepublik mit Dänemark, Österreich und der Schweiz praktisch seit dreißig Jahren kein Fall vorgekommen sei, in dem die Nachprüfung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde erforderlich geworden sei (Actes 1960 II S. 28, 183).

Die Konferenz hat sich deshalb für ein wesentlich einfacheres und bequemeres drittes System entschieden; danach soll die Kontrolle Sache der Behörde sein, die für die Ausstellung der Apostille nach Artikel 6 zuständig ist. Damit die Kontrolle leicht durchzuführen ist, muß jede Apostille mit einer Geschäftsnummer versehen und diese Nummer zusammen mit anderen Angaben in ein Register oder in ein Verzeichnis anderer Art eingetragen werden.

Im einzelnen ist zu Artikel 7 zu bemerken:

Jeder Vertragsstaat hat die Wahl, ob er ein Register oder ein Verzeichnis in einer anderen Form führen will (Absatz 1). Gedacht war in den Beratungen dabei in erster Linie an eine Kartei, welche die gleiche Sicherheit bietet wie ein Register (Actes 1960 II S. 121 f., 162, 183).

Ist die öffentliche Urkunde sowohl unterzeichnet als auch mit Siegel oder Stempel versehen, so ist aus der Apostille selbst sowohl der Name des Unterzeichners und seine Eigenschaft als auch die Behörde ersichtlich, deren Siegel oder Stempel beigefügt wurde. In dem Register oder dem Verzeichnis brauchen in diesem Falle nur der Name des Unterzeichners und die Eigenschaft, in der er gehandelt hat, angegeben zu werden. Diese Angaben reichen aus, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen. Ist die Urkunde nicht unterzeichnet, sondern nur mit einem Siegel oder Stempel versehen, so muß in das Register oder Verzeichnis die Behörde eingetragen werden, welche das Siegel oder den Stempel erteilt hat; diese Angabe ermöglicht es, die Urkunde im Falle einer Kontrolle zu identifizieren (Actes 1960 II S. 184).

Nach Absatz 2 des Artikels 7 hat die Behörde, welche die Apostille ausgestellt hat, auf Antrag eines Beteiligten die Echtheit der Apostille zu prüfen; über das Ergebnis wird sie den Antragsteller unterrichten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat versucht, die Streichung dieser Bestimmung mit dem Ziel durchzusetzen, diese Frage der Regelung durch das nationale Recht zu überlassen. Sie ist hiermit jedoch nicht durchgedrungen. Auch ein Antrag, das Auskunftsrecht auf den Unterzeichner und den Inhaber der Urkunde zu beschränken, ist nicht angenommen worden (Actes 1960 II S. 122). Die Erste Kommission — und dieser folgend die Vollkonferenz — hat es ferner nicht für erforderlich gehalten, den Anspruch auf Auskunft von einem rechtlichen Interesse abhängig zu machen. Sie hat die Gefahr unberechtigter Auskunftsanträge für gering gehalten, da in der Regel nur der Inhaber der Urkunde die Angaben in der Apostille kennen könne. Bei ihm sei aber ein rechtliches Interesse an der Auskunft stets anzunehmen (Actes 1960 II S. 184).

In der Ersten Kommission hat Einigkeit darüber bestanden, daß für die Prüfung und Auskunftserteilung eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Verträgen zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten.

Wie in Artikel 3 Abs. 2 hat auch hier das Bemühen der Konferenz, den internationalen Urkundenverkehr möglichst zu vereinfachen, seinen Ausdruck gefunden.

Nach Artikel 8 bleiben andere völkerrechtliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, grundsätzlich unberührt. Enthalten sie jedoch Vorschriften, welche die Vorlage von öffentlichen Urkunden im Ausland

strengeren Förmlichkeiten unterwerfen als das vorliegende Übereinkommen, so geht dieses Übereinkommen vor. Aus dem Zusammenhang mit Artikel 3 Abs. 2 ergibt sich zweierlei:

Sind öffentliche Urkunden auf Grund eines anderen Vertrages von der Legalisation befreit, so darf auch die Apostille nicht verlangt werden; der Vertrag bleibt, weil er günstiger ist, unberührt. Ist in einem anderen Vertrage zwar die Legalisation beseitigt, an ihre Stelle jedoch eine innerstaatliche Überbeglaubigung oder eine Bescheinigung anderer Art getreten, so ist zu prüfen, ob diese Überbeglaubigung oder Bescheinigung formstrenger, also für den Urkundenverkehr ungünstiger ist als die Apostille. Ist dies der Fall, so wird der andere Vertrag durch das vorliegende Übereinkommen dahin geändert, daß an die Stelle der Überbeglaubigung oder Bescheinigung die Apostille tritt (Actes 1960 II S. 148, 184).

Die Konferenz hielt es nicht für erforderlich, neben der Generalklausel des Artikels 8 bestimmte andere völkerrechtliche Verträge ausdrücklich anzuführen. So erschien insbesondere das Verhältnis des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576) zu dem vorliegenden Übereinkommen durch die Generalklausel gelöst: das neue Übereinkommen greift in diesem Fall ändernd ein, da die nach Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 erforderliche Legalisation eine strengere Förmlichkeit ist.

Artikel 8 betrifft nach seinem Wortlaut nur bereits bestehende andere Verträge oder Vereinbarungen. In den Beratungen bestand Einigkeit darüber, daß die Vertragsstaaten neue Verträge schließen können (Actes 1960 II S. 102, 148). Das Verhältnis dieser neuen Verträge zu dem vorliegenden Übereinkommen folgt allgemeinen völker- und staatsrechtlichen Regeln.

Zu Artikel 9

Wie bereits zu Artikel 2 ausgeführt, dürfen die Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens eine Legalisation nicht mehr verlangen, jedoch werden die privaten Kreise nicht gehindert, in ihren Verträgen die Legalisation von ausländischen öffentlichen Urkunden auch weiterhin vorzusehen. In den Beratungen der Ersten Kommission ist darauf hingewiesen worden, daß in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken häufig vorgeschrieben sei, daß Urkunden legalisiert sein müßten (Actes 1960 II S. 130).

Um zu verhindern, daß im privaten Geschäftsverkehr weiterhin — sei es auf Grund der bestehenden Übung, sei es aus übergroßer Vorsicht — die Legalisation verlangt oder beigebracht und auf diese Weise das Übereinkommen eines großen Teils seiner praktischen Wirkung beraubt wird, ist zunächst erwogen worden, für den privaten Geschäftsverkehr die Legalisation zu verbieten (Actes 1960 II S. 130, 148 f.). Hiervon hat die Konferenz jedoch abgesehen, weil es nach dem innerstaatlichen Recht einiger Vertragsstaaten zweifelhaft ist, ob der einzelne Staatsbürger in seinem privaten Bereich durch ein internationales Übereinkommen gebunden ist (Actes 1960 II S. 149).

Die Kommission hat deshalb einen mittelbaren Weg gesucht, auf dem das Übereinkommen auch im privaten Geschäftsbereich durchgesetzt werden soll: Sie hat in Artikel 9 eine Pflicht der Vertragsstaaten vorgesehen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, daß nach dem Inkrafttreten der Konvention weiterhin Legalisationsvermerke für unter das Übereinkommen fallende Urkunden erteilt werden und daß alsdann zwei Systeme zur Bestätigung der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nebeneinander bestehen. Nach den Vorstellungen der Kommission sollen die Regierungen der Vertragsstaaten ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter anweisen, keine Legalisationsvermerke mehr zu erteilen, wenn die Urkunde nach dem vorliegenden Übereinkommen nicht mehr der Legalisation bedarf; die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Vorlegungsstaates sollen den Antragsteller an die nach Artikel 6 zuständige Behörde des Errichtungsstaates verweisen, welche die Apostille erteilen kann. Die Kommission erhofft sich hiervon Rückwirkungen auf die Praxis des privaten Geschäftsverkehrs und damit eine größere praktische Bedeutung des Übereinkommens.

Die Artikel 10 bis 15 enthalten die Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 10

Nach Absatz 1 können die auf der IX. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten das Übereinkommen zeichnen. Folgende Staaten waren auf dieser Tagung vertreten (Actes 1960 I S. 11 f.):

> Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien.

Das Übereinkommen liegt ferner für Irland, Island, Liechtenstein und die Türkei zur Unterzeichnung auf. Für Irland und die Türkei ist diese Regelung getroffen worden, weil beide Staaten Mitglied der Haager Konferenz sind. Für Island hatte der Europarat und für Liechtenstein hatten Österreich und die Schweiz darum gebeten, die Zeichnung zu ermöglichen (Actes 1960 II S. 185).

Nach Artikel 10 Abs. 2 bedarf das Übereinkommen der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden — wie dies bei den Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht üblich ist — bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Zu Artikel 11

Nach Absatz 1 tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für einen Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, ist der sechzigste Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde maßgebend.

Zu Artikel 12

Andere Staaten, die nicht zur Zeichnung zugelassen sind, können dem Übereinkommen nach Absatz 1 beitreten. Das niederländische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat den Vertragsstaaten die Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu notifizieren (Artikel 15 Buchstabe d). Die Vertragsstaaten können innerhalb von sechs Monaten nach Empfang dieser Notifikation Einspruch gegen den Beitritt erheben (Artikel 12 Abs. 2). Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die keinen Einspruch erhoben haben.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens für den beitretenden Staat ist der sechzigste Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgesehen (Artikel 12 Abs. 3).

Zu Artikel 13

Artikel 13 gestattet jedem Vertragsstaat, durch eine besondere Erklärung den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens auf Gebiete auszudehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt.

Zu Artikel 14

Nach Absatz 1 gilt das Übereinkommen für die Dauer von fünf Jahren seit dem Tage des Inkrafttretens. Wird es nicht gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre (Absatz 2).

Die Absätze 3 bis 5 enthalten Einzelheiten über die Kündigung.

Zu Artikel 15

Die niederländische Depositarmacht unterrichtet die Vertragsstaaten durch Notifikationen über das Inkrafttreten des Übereinkommens, über Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte, Einsprüche, Ausdehnungserklärungen und Kündigungen, vor allem aber über die Behörden, die in den Vertragsstaaten für die Erteilung der Apostille zuständig sind.

Das Übereinkommen ist in französischer und englischer Sprache zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Da der Wortlaut des Übereinkommens in französischer Sprache ausgearbeitet und die englische Fassung erst später beigefügt worden ist, ist dem französischen Text in Zweifelsfällen der Vorrang eingeräumt worden.

Dem Übereinkommen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen, die mit der Republik Österreich abgestimmt worden ist.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation wird zugestimmt.

Bo 19 380 12. 64